

27.10.94**G - A****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Hühnereier-Verordnung**A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Befristung der als Dringlichkeits-Verordnung nach § 38 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Hühnereier-Verordnung vom 5. Juli 1994 (BANz. S. 6973) aufgehoben werden. Die Aufhebung der Befristung ist erforderlich, da die Entscheidung des Rates der Europäischen Union (94/371/EG) vom 20. Juni 1994 unbefristet gilt.

B. Lösung

In der Hühnereier-Verordnung wird in § 7 die Befristung der Geltungsdauer aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten, da nur die Befristung bestehenden Rechts aufgehoben wird. Sie hat ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf das Preis- und Verbraucherpreisniveau.

27.10.94

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Hühnereier-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Ei 4/94

Bonn, den 27. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Hühnereier-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung der Hühnereier-Verordnung*)

Vom 1994

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und Abs. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19a Nr. 3 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), von denen § 19a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

In § 7 der Hühnereier-Verordnung vom 5. Juli 1994 (BAHz. S. 6973) wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 94/371/EG des Rates vom 20. Juni 1994 zur Festlegung spezifischer Hygienevorschriften für die Vermarktung bestimmter Eierkategorien (ABl. EG Nr. L 168 S. 34)

Begründung

Der Rat der Europäischen Union hat am 20. Juni 1994 eine Entscheidung zur Festlegung spezifischer Hygienevorschriften für die Vermarktung bestimmter Eierkategorien erlassen. Damit sind abschließend einheitliche gemeinschaftliche Hygieneregelungen für das Inverkehrbringen von Hühhereiern getroffen worden.

Die Vorschriften dieser Entscheidung sind mit der Hühnereier-Verordnung vom 5. Juli 1994 in nationales Recht umgesetzt worden. Darüber hinaus enthält die Hühnereier-Verordnung Hygienevorschriften für den Bereich der Gemeinschaftsverpflegung und für sonstige Gewerbebetriebe, wie z.B. Bäckereien, Konditoreien, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Speisen oder Lebensmittel, die unter Verwendung von Roheiern hergestellt worden sind und anschließend nicht so erhitzt worden sind, daß sichergestellt ist, daß Salmonellen abgetötet werden, in den Verkehr gebracht werden dürfen, sowie die Verpflichtung, Rückstellproben einzubehalten.

Die Hühnereier-Verordnung ist als Dringlichkeitsverordnung nach § 38 des LMBG erlassen worden. Sie tritt deshalb sechs Monate nach dem Inkrafttreten, d.h. am 7. Januar 1995 außer Kraft, sofern ihre Geltungsdauer nicht mit Zustimmung des Bundesrates verlängert wird. Da die Gemeinschaftsvorschriften fortwirken und auch die Weitergeltung der gesundheitlichen Schutzvorschriften für den Bereich der Gemeinschaftsverpflegung und für sonstige Gewerbebetriebe erforderlich ist, ist die Befristung der Geltungsdauer der Verordnung aufzuheben.

Da die Änderungsverordnung nur die Befristung bestehenden Rechts aufhebt, ergeben sich keine preislichen Auswirkungen.

16.12.94**Beschluß****des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung der Hühnereier-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, da die Bundesregierung in der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Hühnereier-Verordnung die fachlich fundierten Forderungen der Länder - insbesondere bezüglich einer sachgerechten Kühlung - erneut nicht berücksichtigt hat.

Mit Befremden mußten die Länder zudem zur Kenntnis nehmen, da die Bundesregierung auch bei den Verhandlungen zur Erarbeitung einer EU-einheitlichen Regelung den Standpunkt der Länder nicht vertreten hat.

Die aus diesen Verhandlungen hervorgegangene "Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1994 zur Festlegung spezifischer Hygienevorschriften für die Vermarktung bestimmter Eierkategorien" (94/371/EG) ist gekennzeichnet durch die nicht vollständige Einbeziehung des Votums des wissenschaftlichen Veterinärausschusses sowie das Fehlen einer befürwortenden Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. Dieses belegt in Verbindung mit der in Artikel 7 der Entscheidung festgeschriebenen Notwendigkeit der Überprüfung bis zum 30. Juni 1996 sowohl die mangelnde Berücksichtigung essentieller Verbraucherschutzgesichtspunkte bei der Entstehung dieser Regelung als auch die beim Rat selbst aufgekommenen Zweifel an deren Tragfähigkeit.

Insofern ist die in der Begründung der vorliegenden Verordnung enthaltene Aussage, mit der Entscheidung sei eine abschließende einheitliche gemeinschaftliche Hygieneregelung getroffen worden, nicht haltbar.

Gleichwohl erkennt der Bundesrat die sich aus der Existenz der Entscheidung auch für die Bundesrepublik Deutschland ergebende Beschränkung der Handlungsfreiheit in der Rechtsetzung. Er verzichtet deshalb darauf, schon jetzt auf wesentliche - für den Verbraucherschutz notwendige - Änderungen des § 1 der Verordnung zur Kühlung von Hühnereiern zu bestehen.

Dieser Verzicht erfolgt ausschließlich zur Vermeidung einer regelungslosen Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Er dient damit der Erhaltung der in den §§ 2 und 3 der Verordnung enthaltenen sachgerechten Vorgaben für Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, wobei vor allem der Durcherhitzungszwang bei Eierspeisen für alte oder kranke Menschen oder Kinder hervorzuheben ist.

Der Verzicht wird jedoch nachdrücklich mit der Forderung an die Bundesregierung verbunden, daß sie zum nächstmöglichen Termin der von Bundesminister Seehofer in seinem Schreiben vom 9. August 1994 an die zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder geäußerten Absicht nachkommt, bei den zukünftigen Beratungen des diesbezüglichen Gemeinschaftsrechts darauf zu achten, daß die gesundheitlichen Schutzvorschriften vor Salmonellen gemeinschaftsweit intensiviert und ausgebaut werden.

Zur Erzielung eines akzeptablen Verbraucherschutzniveaus ist bei diesen Beratungen die Forderung einer frühzeitigen Kühlung der zum Verzehr ohne Durcherhitzung vorgesehenen Hühnereier unverzichtbar.

Hilfsweise ist eine entsprechende nationale Regelung durch Erweiterung des Handlungsspielraums in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 der Entscheidung 94/371/EG denkbar.

Nötigenfalls ist diese auch aus Gesundheitsschutzgründen auf der Basis des Artikels 36 EG-Vertrag zu realisieren.